

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Burg Stolberg

1. Die im Hauptgebäude der Burg befindlichen Räumlichkeiten

a. Erdgeschoss:

Toiletten

b. Obergeschoss:

Galerie

werden Einzelpersonen, Vereinen und anderen Gruppen zur Durchführung von öffentlichen oder privaten Veranstaltungen nach besonderer Zulassung zur Verfügung gestellt.

Die Vermittlung und organisatorische Abwicklung erfolgt durch die Kupfer Events GmbH im Auftrag der Kupferstadt Stolberg.

Die Burg Stolberg wird von der Kupferstadt Stolberg als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen betrieben.

Die Bereitstellung erfolgt nach Antragsdatum. Bei unvorhersehbaren städtischen Belangen kann eine Zuweisung rückgängig gemacht werden.

Eine Untervermietung ist nur mit Zustimmung der Kupfer Events GmbH möglich.

2. Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird ein Entgelt erhoben. Kostenfrei sind lediglich städtische Veranstaltungen oder Veranstaltungen nicht kommerzieller Art von überregionaler Bedeutung.

Im Einzelnen werden die Entgelte wie folgt festgelegt:

a. alle unter 1. aufgeführten Räume im

Inneren der Burg (10.00 Uhr bis 2.00 Uhr)

I. Vereine

Stolberger Vereine (Mo-Do): 200,00€

Stolberger Vereine (Fr-So u. feiertags): 300,00€

auswertige Vereine (Mo-Do): 400,00€

auswertige Vereine (Fr-So u. feiertags): 500,00€

II. Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Firmenfeiern

Fr-So u. feiertags: 1.000,00€

Mo-Do: 700,00€

III. Tagungen, Schulungen

Mo-Fr: 400,00€

Alle Preise zzgl. MwSt.

Eine Mietkaution in Höhe von brutto 1.500,00€ ist für Veranstaltungen unter II. zu hinterlegen.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Burg Stolberg

b. Die Reinigung der Räume - Buchstaben a und b - wird bei Veranstaltungen mit Feiercharakter zu Lasten des Mieters vorgenommen. Die Kosten betragen 200,00 € zzgl. MwSt. Bei Tagungen/Schulungen entfällt die Reinigungspauschale.

c. Das Nutzungsentgelt ist einen Monat nach Rechnungsstellung fällig. Eine Rückzahlung des Entgeltes wegen Nichtinanspruchnahme ist nur dann möglich, wenn der Nutzer/in einen Monat vor der Veranstaltung die Nichtinanspruchnahme schriftlich angezeigt und die Erstattung des Entgelts beantragt hat.

d. Bei mehrtägiger Nutzung wird das Entgelt durch besondere Vereinbarung festgelegt.

3. Die Anmietung des Rittersaals ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Benutzungsgebühren orientieren sich in diesen Fällen an den Gebühren der Galerie, siehe Pkt. 2 a bis d.

4. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kapazität und der Zweckbestimmung der Burg auf schriftlichen Antrag hin. Die Überlassung erfolgt für bestimmte Räume und Zeitabschnitte. Über die Anträge wird unter Berücksichtigung der Gesamtbelange aller interessierten Benutzerkreise entschieden. Einzelnen Personen oder Personengruppen steht kein Vorrang bei der Benutzung zu. Die Anträge sind schriftlich an die Kupfer Events GmbH zu richten.

5. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die/der Benutzer/in gegen die Benutzungsordnung oder Einzelanweisungen der durch die Kupferstadt Stolberg bestellten Aufsichtsperson verstößt. Im Übrigen kann die Zulassung widerrufen werden, wenn es erforderlich ist.

6. Die Nutzung darf nur im Rahmen der ausgesprochenen Zulassung erfolgen.

7. Die Einbringung von Gegenständen bedarf der vorherigen Genehmigung, sofern es sich nicht um einfaches Mobiliar handelt, das weder von der Aufstellung noch vom Transport her einen besonderen Aufwand erfordert. Der/die Nutzer/in sorgt für die sichere Aufbewahrung der von ihm/ihr eingebrachten Gegenstände.

Schadensersatzansprüche gegen die Stadt oder ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen wegen Beschädigung oder Verlust eingebrachter Gegenstände sind, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Stadt oder ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, ausgeschlossen.

8. Die Räume mit Einrichtungen und die Burghöfe sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Den Benutzern ist es nicht gestattet, Eingriffe in die bauliche Substanz oder bauliche Veränderungen an den Räumen vorzunehmen. Dies gilt auch für geringfügige Maßnahmen, wie das Anbringen von Nägeln oder Schrauben.

Vor Beginn der Nutzung hat sich die/der Nutzer/in über den ordnungsgemäßen Zustand der Räume, Einrichtungen und Flächen zu vergewissern. Festgestellte Mängel bzw. Beschädigungen hat sie/er der Aufsichtsperson unverzüglich zu melden. Des Weiteren hat sie/er sicherzustellen, dass die schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden.

Für Schäden an den Räumen und Einrichtungen der Burg bzw. der zur Verfügung gestellten Räume, die durch die Benutzung entstehen, haften die Schädigende/der Schädiger und die/der Nutzer/in, in dessen Benutzungszeit die Schädigung fällt, als Gesamtschuldner/in. Bei Schäden, die nach der

Benutzung festgestellt werden, wird vermutet, dass sie während der Benutzung entstanden sind, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass sie außerhalb dieser Zeit aufgetreten sind.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Burg Stolberg

9. Die Stadt haftet als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB. Die Verantwortlichkeit der/des Nutzerin/Nutzers für den ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Räume und Einrichtungen bleibt hiervon unberührt.

10. a. Die/Der Nutzer/in stellt die Stadt von eventuellen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher/innen der Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Zugänge stehen. Die Freistellung erfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten. Die Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt.

b. Die/Der Nutzer/in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte. Auch dieser Verzicht umfasst nicht Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt.

c. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

d. Die Kupfer Events GmbH entscheidet im Einzelfall, ob die/der Nutzer/in vor Überlassung nachzuweisen hat, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche alle vorstehend genannten Risiken gedeckt sind.

11. Die Kupfer Events GmbH kann auch nach Genehmigung der Nutzung die Nutzung der Burg ganz oder teilweise untersagen, wenn dies wegen der baulichen Beschaffenheit, wegen notwendiger Reparaturen, Renovierungs- oder Instandhaltungsarbeiten oder sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist. Ersatzansprüche stehen der/dem Nutzer/in bei Sperrung aus den vorgenannten Anlässen nicht zu. Das zu zahlende Entgelt ist entsprechend zu mindern.

12. Die Nutzer/innen haben die überlassenen Räume und Flächen nach der jeweiligen Benutzung ordentlich und sauber zurückzugeben. Werden die Räume nach der Nutzung in unaufgeräumtem oder beschädigten Zustand belassen, so kann die Stadt Räumung, Reinigung bzw. Reparatur auf Kosten der Nutzer/des Nutzers veranlassen. Die Kosten werden von der hinterlegten Kautions beglichen.

13. Das Hausrecht in der Burg und auf dem Burggelände übt die Kupfer Events GmbH und in ihrem Auftrag die jeweilige Aufsichtsperson aus.

14. Eine eigene gastronomische Bewirtung in der Burg und auf dem Burggelände ist nicht gestattet. Die gastronomische Bewirtung erfolgt in Abstimmung mit der Kupfer Events GmbH.

15. Der Zulassung zur Benutzung ist eine Ausfertigung dieser Nutzungsordnung beizufügen. Die Zulassung erfolgt nur unter den sich aus der Nutzungsordnung ergebenden Bedingungen. Mit der Annahme der Nutzungsgenehmigung hat die/der Benutzer/in die Nutzungsordnung anerkannt.

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung wird vom Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) am 19.05.2026 beschlossen. Sie tritt ab 02.06.2026 in Kraft.